

Bebauungsplan "Erweiterung / Änderung Madenwald"

Regelverfahren nach § 2 BauGB – Abwägungsprotokoll öffentliche Beteiligung

Stadt Schramberg- Ortsteil Sulgen Landkreis Rottweil

Der Gemeinderat der Stadt Schramberg hat am 26.01.2017 über die eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Erweiterung / Änderung Madenwald“ im Stadtteil Sulgen beraten, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, die Beteiligung gem. §§ 3 II, 4 II BauGB in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 30.05.2017 durchzuführen.

Übersicht der beteiligten Behörden:

lfd_Nr	Behoerde	Zusatz	keine Antwort	Antwort vom	keine Anregung	Anregung	Beschluss erforderlich
1	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 2, Referat 21, Raumordnung		21.04..17		X	X
11	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		18.05.17		X	X
12	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	Dienstsitz Freiburg	X				
18	Landratsamt Rottweil	Bau-, Naturschutz - und Gewerbeaufsichtsamt		23.05.17		X	X
19	Landratsamt Rottweil	Gesundheitsamt		23.05.17		X	
20	Landratsamt Rottweil	Landwirtschaftsamt		23.05.17	X		
21	Landratsamt Rottweil	Forstamt		23.05.17	X		
23	Landratsamt Rottweil	Umweltschutzamt		23.05.17	X		
25	Landratsamt Rottweil	Vermessungsamt	X				
26	LNV Landesnaturschutzverband Baden - Württemberg		X				
31	Handwerkskammer Konstanz		X				
32	Unitymedia BW GmbH		X				
35	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Technische Infrastruktur NL Südwest		18.04.17	X		
36	Deutsche Post GmbH Real Estate Germany	Construction Management	X				
39	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg		X				
40	EnBW Regional AG			19.04.17	X		
47	Stadtwerke Schramberg GmbH&CoKG			02.05.17	X		
49	Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal			24.05.17	X		
50	Zweckverband Wasserversorgung	Kleine Kinzig		08.05.17	X		
54	Gemeindeverwaltung Aichhalden			18.04.17	X		
56	Gemeindeverwaltung Hardt		X				
57	Gemeindeverwaltung Lauterbach		X				
67	Fachbereich 4 - Umwelt und Technik	Tiefbau	X				
68	Fachbereich 4 - Umwelt und Technik	Umweltbeauftragter, Herrn Pröbstle,	X				
69	FB 2 - Recht und Sicherheit	Untere Baurechtsbehörde	X				
70	FB 2 – Recht und Sicherheit	Untere Verkehrsbehörde	X				
71	Wirtschaftsförderung	Herr Jungbeck		26.05.17	X		

A) Stellungnahme zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr. 1 Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 2, höhere Raumordnungsbehörde

Anregung vom 21.04.2017

das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Raumordnungsbehörde - bedankt sich für die erneute Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. In Ergänzung unserer bisherigen raumordnerischen Bebauungsplanstellungnahme vom 27.09.2016 äußern wir uns zu dem nunmehr vorgelegten, inhaltlich nochmals geänderten Bebauungsplanoffenlageentwurf aus raumordnerischer Sicht wie folgt:

1. Planungsrechtliche Belange

Die beabsichtigte Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen im südlichen und zentralen Teil des Bebauungsplanentwurfes (GI m NE, GE1 und GE2) sowie das geplante MI1 am Nordostrand der geplanten Bauflächen sind unseres Erachtens noch als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen, so dass hierzu nach wie vor keine nähere raumordnerische Stellungnahme mehr erforderlich ist.

Hingegen weicht der Bebauungsplanentwurf nicht nur im Bereich der im Norden des Plangebietes festgesetzte Grün- und Ausgleichsflächen, sondern vor allem auch im Bereich des MI1 am Westrand des Plangebietes sowie im Bereich der MI2, MI3 und MI4 noch immer von den bisherigen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab. Die in den Bebauungsplanunterlagen enthaltene Ankündigung, zumindest die geplanten Mischgebietsausweisungen in die beabsichtigte 10. Flächennutzungsplanänderung einbeziehen zu wollen, wird daher grundsätzlich begrüßt.

Allerdings liegen uns hierzu bislang noch keine offiziellen Flächennutzungsplanänderungsunterlagen vor. Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch sicher einhalten zu können, sollte das für diese Bereiche notwendige Flächennutzungsplanänderungsverfahren deshalb baldmöglichst eingeleitet werden. Hierbei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan - genauso wie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden soll - der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Auch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekannt gemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige "Planreife" erlangt hat.

Zwar schließt ein zeitlicher Rückstand des Flächennutzungsplanverfahrens gegenüber dem Bebauungsplanverfahren das Vorliegen eines Parallelverfahrens nicht aus. Jedoch kann von der in einem Parallelverfahren erforderlichen zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung bei der Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die mit dem Bebauungsplanentwurf "korrespondierende" Änderung des Flächennutzungsplanes erst nach Ergehen des Satzungsbeschlusses nach § 10 Baugesetzbuch eingeleitet wird.

Nr. 1 Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 2, höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 21.04.2017

Stellungnahme der Verwaltung / des Planers

zu 1. Planungsrechtliche Belange

hier: Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Entgegen der Erläuterung in der Begründung zum BPlan-Verfahren (Stand 19.01.2017) wurde der angesprochene Bereich als Änderungspunkt 4.2.11 bereits in die 9. punktuelle Änderung des FNP (Stand Offenlage, Fassung vom 15.03.2017) aufgenommen.

Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnisse aus der Schalltechnischen Untersuchung (Fichtner Water & Transportation, 06/2018) ist der westliche Bereich im BPlan jedoch als eingeschränktes Gewerbegebiet darzustellen wie bereits im wirksamen FNP (einschl. 6. pkt. Änderung) dargestellt. Im FNP-Entwurf (9. pkt. Änderung) kann der Änderungsbereich 4.2.11 deshalb reduziert werden.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird diesbezüglich angepasst.

hier: Hinweise zum Parallelverfahren

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

zu 1. Planungsrechtliche Belange

hier: Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Anpassung der Begründung bezüglich der Entwicklung aus dem FNP, 9. pkt. Änderung und Berücksichtigung in der Fassung der 9. pkt. Änderung des FNP.

hier: Hinweise zum Parallelverfahren

Kein Beschluss erforderlich.

Fortsetzung

**Nr. 1 Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 2, höhere Raumordnungsbehörde
Anregung vom 21.04.2017**

2. Belange der Raumordnung und Landesplanung

2. 1.

Nach den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit den Plansätzen 3. 1.9 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) (Ziel der Raumordnung) und 3. 2.1 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben eventuell noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist.

Unter Ziffer 5 der Bebauungsplanbegründung (Ziele und Zwecke der Planung) wurde bislang jedoch nur auf die Erforderlichkeit der im Bereich "Madenwald" geplanten und insoweit ja auch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entsprechenden Gewerbeflächenweiterung kurz eingegangen.

Wir regen deshalb an, im weiteren Bauleitplanverfahren auch noch den Bedarf für die nun im Norden des Plangebietes beabsichtigten Mischgebietserweiterungen (MI2 und MI3) näher zu begründen.

2.2

Trotz der zwischenzeitlich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes herausgenommenen Hofstelle auf den Flurstücken 1098, 1098/4 (TF Weg) und 1102 (TF) reicht das Plangebiet vor allem im Osten und Nordosten noch immer in einen in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten "schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3. 2.2 Regionalplan hinein.

Es wird deshalb begrüßt, dass auf diese Problematik jetzt auch in der Bebauungsplanbegründung sowie im Umweltbericht zumindest kurz eingegangen wird.

2.3

Nach den Planzielen 4. 3. 1f LEP sind genutzte und nutzungswürdige (Grund-) Wasservorkommen zu erhalten und vor nachteiligen Beeinflussungen zu sichern.

Die zwischenzeitlich in die Bebauungsplanbegründung, die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften aufgenommenen Hinweise auf die Lage weiter Teile des Plangebietes im Wasserschutzgebiet und die demzufolge hier zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung werden daher ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Fortsetzung

**Nr. 1 Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 2, höhere Raumordnungsbehörde
Stellungnahme vom 21.04.2017**

Stellungnahme der Verwaltung / des Planers

zu 2. Belange der Raumordnung und Landesplanung

2.1 Bedarfsbegründung Mischbauflächen Nordwestrand

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der für die Mischgebietsflächen und für Ausgleichsflächen vorgesehene Planbereich allseitig von Straßen umgeben und begrenzt ist und aufgrund der Bestandsbebauung, des Entwässerungsgrabens und der naturschutzrechtlichen Festsetzungen für die landwirtschaftliche Produktion nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die bauliche Erweiterung im nordwestlichen Teil stellt so eine Arrondierung der Siedlungsentwicklung dar und dient als Reservefläche für die dort bereits vorhandene bauliche Nutzung, auch in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

2.2 Betroffenheit Vorrangflur

Kenntnisnahme

2.3 Lage im Wasserschutzgebiet

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

zu 2. Belange der Raumordnung und Landesplanung

2.1 Bedarfsbegründung Mischbauflächen Nordwestrand

Die Begründung wird ergänzt.

2.2 Betroffenheit Vorrangflur

Kein Beschluss erforderlich.

2.3 Lage im Wasserschutzgebiet

Kein Beschluss erforderlich.

Fortsetzung

Nr. 1 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, höhere Raumordnungsbehörde Anregung vom 21.04.2017

2.4

Nach dem zwischenzeitlich inhaltlich überarbeiteten Bebauungsplanentwurf reicht neben dem nördlichen Teil des MI1 jetzt auch noch das neue MI3 an die am Nordrand des Plangebietes liegende gesetzlich geschützte Biotopfläche heran.

Gemäß den Grundsätzen 1. 9, 2. 4. 3.8 und 5. 1. 1 Abs. 1 LEP sind jedoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von besonders schutzwürdigen Teilen von Freiräumen im Besonderen zu minimieren und im Falle der Unvermeidbarkeit auszugleichen.

Obwohl innerhalb dieser Biotopfläche selbst offenbar nach wie vor keine größeren baulichen Eingriffe vorgesehen sind, regen wir daher weiterhin an, den Bebauungsplanentwurf soweit eng mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

2.5

Laut Grundsatz 3. 2.4 S. 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Die geplanten Mischgebiete liegen jedoch alle in der Nähe von bestehenden oder geplanten gewerblichen Bauflächen. Zudem reichen diese Mischgebiete zum Teil dicht an die östlich gelegene Hofstelle (M12) bzw. an die nördlich verlaufende Straßenanbindung an die B 462 heran (MI1; MI3 und MI4).

Die in den Planunterlagen enthaltene Ankündigung, die bei dieser Planung zu beachtenden Belange des Lärm- und Immissionsschutzes gutachterlich untersuchen zu lassen, wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Nachdem dem Bebauungsplanentwurf eine solche Untersuchung bislang noch nicht beigelegt wurde, halten wir es allerdings für erforderlich, dieses Gutachten baldmöglichst zu erstellen und den für Immissionsschutzfragen zuständigen Fachbehörden zur Prüfung vorzulegen.

2.6

Nach den Hinweisen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen befinden sich im Plangebiet offenbar mehrere Altlastenverdachtsflächen bzw. Altstandorte.

Wir verweisen insoweit deshalb auf Grundsatz 4. 3.5 LEP, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen gegebenenfalls rechtzeitig zu beseitigen wären.

3. Umweltprüfung

Ob bzw. inwieweit der inhaltlich überarbeitete Umweltbericht (inklusive einer neuen Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und einem unveränderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) sowie das vor diesem Hintergrund im aktuellen Bebauungsplanentwurf vorgesehene neue Ausgleichskonzept den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist auch weiterhin in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Fortsetzung

Nr. 1 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, höhere Raumordnungsbehörde Stellungnahme vom 21.04.2017

Stellungnahme der Verwaltung / des Planers

zu 2. Belange der Raumordnung und Landesplanung (Fortsetzung)

2.4 Angrenzende besonders geschützte Biotope

Kenntnisnahme, die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde ist gewährleistet. Es wird eine Aufwertung der vorhandenen Biotope angestrebt.

2.5 Berücksichtigung Immissionsschutz

Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnisse aus der Schalltechnischen Untersuchung (Fichtner Water & Transportation, 06/2018) ist der westliche Bereich im BPlan jedoch als eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Eine Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht ist erfolgt.

2.6 Altlastenverdachtsflächen und Altstandorte

Kenntnisnahme, es handelt sich um bereits bebaute Bereiche. Auf die Standorte ist im zeichnerischen Teil und in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen verwiesen.

zu 3. Umweltprüfung

Kenntnisnahme, die Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde ist gewährleistet.

Beschlussvorschlag

zu 2. Belange der Raumordnung und Landesplanung (Fortsetzung)

2.4 Angrenzende besonders geschützte Biotope

Kein Beschluss erforderlich.

2.5 Berücksichtigung Immissionsschutz

Anpassung des BPlanes an die Erkenntnisse der schalltechnischen Untersuchung.

2.6 Altlastenverdachtsflächen und Altstandorte

Kein Beschluss erforderlich.

zu 3. Umweltprüfung

Kein Beschluss erforderlich.

<p>Fortsetzung Nr. 1 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, höhere Raumordnungsbehörde Anregung vom 21.04.2017</p> <p>4. Ergänzende Hinweise 4.1 Nach dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sowie den textlichen Festsetzungen werden im Plangebiet lediglich ein GI mit Nutzungseinschränkung, ein GI1 und GI2 sowie die Mischgebiete MI1 bis MI4 ausgewiesen. Unter den Ziffern 6. 1 und 9 der Bebauungsplanbegründung sowie auf Seite 7 des Umweltberichtes wird jedoch auch noch von einem GI3 sowie von einem MI5 und MI6 gesprochen. Dies sollte deshalb nochmals überprüft werden.</p> <p>4.2 Gegen die Herausnahme der im Nordosten des Plangebietes liegenden Hofstelle (Flurstücke 1098, 1098/4 (TF Weg) und 1102 (TF) aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes bestehen keine raumordnerischen Bedenken. Eine endgültige und auch hausintern abgestimmte raumordnerische Stellungnahme zu den von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abweichenden Teilen des Bebauungsplanentwurfes ist im Übrigen nach wie vor erst im Zuge des von uns in diesem Zusammenhang angeregten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens möglich. Das Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Fortsetzung Nr. 1 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, höhere Raumordnungsbehörde Stellungnahme vom 21.04.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> zu 4. Ergänzende Hinweise 4.1 Abstimmung Begründung, Planteil und Umweltbericht Die Unterlagen werden abgestimmt.</p> <p>4.2 Sonstiges Kenntnisnahme</p> <hr/> <p><u>Beschlussvorschlag</u> zu 4. Ergänzende Hinweise 4.1 Abstimmung Begründung, Planteil und Umweltbericht Abstimmung der Unterlagen</p> <p>4.2 Sonstiges Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Nr. 11 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Anregung vom 18.05.2017</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Nr. 11 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 18.05.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> zu 1 (Rechtliche Vorgaben) und zu 2 (Beabsichtigte eigene Planungen) Kenntnisnahme</p> <hr/> <p><u>Beschlussvorschlag</u> zu 1 (Rechtliche Vorgaben) und zu 2 (Beabsichtigte eigene Planungen) Kein Beschluss erforderlich.</p>

**Nr. 11 Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau
Anregung vom 18.05.2017**

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 25.10.2016 (LGRB-Az. 2511//16-09343) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten stehen im Untergrund Gesteine der Plattensandstein-Formation an. Diese können lokal von anthropogenen Auffüllungen unbekannter Mächtigkeit überlagert werden, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind.

Die möglicherweise sehr harten Sandsteinbänke können zu Erschwernissen beim Aushub führen. Auf das mögliche Auftreten von setzungsfähigen Violett-Horizonten im Plattensandstein wird hingewiesen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Der Bauplanbereich befindet sich in der rechtskräftigen Weiteren Schutzzone (Zone IIIB) des Wasserschutzgebietes der Tiefbrunnen der Wasserversorgung der Stadt Schramberg. Das Wasserschutzgebiet wird derzeit überarbeitet und kommt gemäß den heute geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten voraussichtlich in die Weitere Schutzzone (Zone III ungegliedert) zu liegen.

Die Zuordnung der Baufläche zu Wasserschutzzonen ist in den Dokumenten des Bebauungsplanes (Örtliche Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht) nicht einheitlich: Zone IIIB oder Zone III. Für das neue Baugebiet sollten die Auflagen zum Grundwasserschutz, die das Landratsamt Rottweil formuliert, für die Weitere Schutzzone (Zone III ungegliedert) gelten.

**Nr. 11 Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau
Stellungnahme vom 18.05.2017**

Stellungnahme der Verwaltung / des Planers

zu 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

zu Geotechnik

Kenntnisnahme, die Ausführungen sind in den Hinweisen des Textteils enthalten.

zu Boden und Mineralische Rohstoffe

Kenntnisnahme

zu Grundwasser

Die Hinweise im Textteil werden um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt, die sonstigen Unterlagen werden aufeinander abgestimmt.

Beschlussvorschlag

zu 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

zu Geotechnik

Kein Beschluss erforderlich.

zu Boden und Mineralische Rohstoffe

Kein Beschluss erforderlich.

zu Grundwasser

Ergänzung und Abstimmung der Unterlagen bezüglich Wasserschutzgebiet.

Fortsetzung

**Nr. 11 Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau
Anregung vom 18.05.2017**

Grundwasser (Fortsetzung)

Dem Umweltbericht zufolge soll der anstehende Obere Buntsandstein (Plattensandstein) im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser nur eine geringe Wertigkeit haben. Die Grundwasserneubildung soll gering sein. Hierbei wird auf die Beschreibung der hydrogeologischen Einheiten des LGRB (Oberer Buntsandstein, hydrogeologische Einheit 19) verwiesen. Diese Beschreibung ist nicht mehr aktuell und wird derzeit vom LGRB überarbeitet.

Die Untersuchungen des Hydrogeologischen Büros Dr. Köhler, die derzeit bei den Tiefbrunnen der Wasserversorgung der Stadt Schramberg sowie im den Grundwassermessstellen laufen, haben erbracht, dass der Obere Buntsandstein ein wichtiger Grundwasserleiter darstellt. Einige Brunnen und Grundwassermessstellen erschließen überwiegend das Grundwasser im Oberen Buntsandstein. Danach hat der Obere Buntsandstein im Planungsbereich sowohl für die Grundwasserneubildung wie auch als Grundwasserleiter eine hohe Bedeutung.

Bergbau

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Fortsetzung

**Nr. 11 Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau
Stellungnahme vom 18.05.2017**

Stellungnahme der Verwaltung / des Planers**zu Grundwasser (Fortsetzung)**

Der Umweltbericht wird um die Erkenntnisse aus aktuellen Untersuchungen ergänzt.

zu Bergbau, Geotopschutz und Allgemeine Hinweise

Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag**zu Grundwasser (Fortsetzung)**

Ergänzung Umweltbericht

zu Bergbau, Geotopschutz und Allgemeine Hinweise

Kein Beschluss erforderlich.

**Nr. 18a Landratsamt Rottweil
Bau-, Naturschutz - und Gewerbeaufsichtsamt
Anregung vom 23.05.2017**

Stellungnahme Naturschutzbehörde

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gegenüber der Planung aus der frühzeitigen Beteiligung soll jetzt im Norden des Plangebietes die Möglichkeit eröffnet werden, einen Teil des dort entwickelten Grünlandes (ca. 1.800 m²) in Form eines Mischgebietes zu überbauen. Das dort bestehende Grünland ist im Umweltbericht als Fettwiese mittlerer Standorte dargestellt. Es ist allerdings nicht dargelegt, welche charakteristischen und wertgebenden Arten dort vorkommen, um beurteilen zu können, ob die Wiese den Status einer FFH-Mähwiese hat oder nicht. Vorbehaltlich einer eingehenderen Untersuchung bzw. der Nachreichung detaillierter Unterlagen, geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass hier eine FFH-Mähwiese, Erhaltungszustand "C", entwickelt ist.

Bei Eingriffen in FFH-Flachlandmähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten ist § 19 BNatSchG einschlägig. Danach sind Schäden an dem Lebensraumtyp gleichartig auszugleichen (Hinweis der höheren Naturschutzbehörde beim RP Freiburg vom 28.10.2016). Die untere Naturschutzbehörde bittet deswegen, den Ausgleich für die Inanspruchnahme der Wiese gleichartig zu planen und umzusetzen.

Zur Sicherung aller planexternen Maßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen. Dies betrifft den gemäß Umweltbericht vorgesehenen - bisher nicht mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten - Ausgleich in den "Pferschelwiesen" sowie den ggf. erforderlichen FFH-Mähwiesen-Ausgleich. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wirksamkeit des Bebauungsplans der Vertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses abgeschlossen sein muss.

Im jetzt vorliegenden Entwurf ist das Regenrückhaltebecken am Nordostrand des Gebietes als technisches Bauwerk mit geraden Kanten und Trapezprofil geplant. Die untere Naturschutzbehörde regt an, das Becken, wie in der frühzeitigen Beteiligung geplant, als geschwungenes Becken mit unterschiedlichen Böschungsneigungen und Ausrichtungen naturnah anzulegen. Die untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung angeregt, in dem Becken einen kleineren Bereich als Dauerstau (Fortpflanzungsgewässer für Amphibien, Libellen etc.) anzulegen. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, ob diese Anregungen berücksichtigt wurde oder nicht. Jedenfalls ist nach Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde bei einem Retentionsbecken eine naturnahe Anlage mit Dauerstau ohne wesentliche Einbußen im Hinblick auf das Ziel der Rückhaltung möglich. Soweit doch eine naturnahe Anlage umgesetzt werden sollte, wäre eine Aufwertung gegenüber dem technischen Bauwerk gegeben, die in der Bilanz berücksichtigt werden könnte.

**Nr. 18a Landratsamt Rottweil
Bau-, Naturschutz - und Gewerbeaufsichtsamt
Stellungnahme vom 23.05.2017**

Stellungnahme der Verwaltung / des Planers

zur möglichen Betroffenheit einer FFH-Mähwiese

Zwischenzeitlich wurde eine Schnellaufnahme auf der überplanten Wiesenfläche durchgeführt. Innerhalb der Testfläche, welche einen typischen Ausschnitt der gesamten Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) zwischen dem Wiesengraben im Norden und dem Asphaltweg im Süden repräsentiert, wurden 17 Pflanzenarten erfasst. 15 davon gelten als sogenannte ‚Zählarten‘, somit kann der Bestand als eher artenarm bezeichnet werden. Magerkeitszeiger wurden nicht registriert. Eine Betroffenheit von FFH-Flachlandmähwiesen kann eindeutig ausgeschlossen werden. UB bzw. Artenschutz werden um diese Erkenntnisse ergänzt.

zum planexternen Ausgleich

Anstelle des planexternen Ausgleichs wird auf eine Ökokontomaßnahme der Stadt Schramberg zurückgegriffen, die im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Erweiterung / Änderung Birkenhof“ liegt. Der Umweltbericht und die Zuordnungsfestsetzungen des Bebauungsplanes werden diesbezüglich angepasst.

zur Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Es wird auf eine naturnahe Gestaltung des Beckens und insbesondere auf die Herstellung eines Dauerstaus verzichtet. Damit sollen potenzielle Konflikte vermieden werden, die sich aus einer möglichen Ansiedlung von Amphibien in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße ergeben könnten.

Beschlussvorschlag

zur möglichen Betroffenheit einer FFH-Mähwiese

Keine Änderung in der Bilanzierung, Ergänzung von UB und Artenschutz.

zum planexternen Ausgleich

Anpassung der Unterlagen

zur Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

Keine Änderung

<p>Fortsetzung Nr. 18a Landratsamt Rottweil (Fortsetzung) Bau-, Naturschutz - und Gewerbeaufsichtsamt Anregung vom 23.05.2017</p> <p>Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Der Vorhabensträger möchte die Mischgebietseinstufung nicht, wie von der Gewerbeaufsicht vorgeschlagen, zugunsten eines eingeschränkten Gewerbegebietes aufgeben. Damit wird ein nahes Nebeneinander von Wohnen und sowohl "nicht wesentlich störendes", als auch "wesentlich störendes" Gewerbe ermöglicht. Konflikte zwischen Wohn- und gewerbliche Nutzung sind nicht ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wird die Erstellung eines Fachgutachtens zum Lärm (Lärmimmissionsprognose), wie in der Begründung aufgenommen, begrüßt und gleichzeitig angeregt, dieses der Gewerbeaufsicht zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Fortsetzung Nr. 18a Landratsamt Rottweil (Fortsetzung) Bau-, Naturschutz - und Gewerbeaufsichtsamt Stellungnahme vom 23.05.2017</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p> <p>Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnisse aus der Schalltechnischen Untersuchung (Fichtner Water & Transportation, 06/2018) ist der westliche Bereich im BPlan als eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Eine Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht ist erfolgt.</p> <p>Die in der schalltechnischen Untersuchung empfohlenen Formulierungen zur Grundrissorientierung, zur Schalldämmung der Außenbauteile, zur Belüftung von Schlafräumen und zum Schutz von Außenwohnbereichen werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Aufnahme ergänzender Festsetzungen zum Lärmschutz in den Bebauungsplan.</p>
--	--

<p>Nr. 20 Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt Anregung vom 23.05.2017</p> <p>Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Nr. 20 Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt Stellungnahme vom 23.05.2017</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---

**Nr. 19 Landratsamt Rottweil
Gesundheitsamt
Anregung vom 23.05.2017**

Das Bebauungsplanverfahren wurde eingesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden.

Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:

- Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.
- Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung.
- Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder . Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen.
- Das Ortsrohrnetz sollte nach dem Ringleitungssystem aufgebaut werden um Versorgungsspitzen besser auszugleichen und im Brandfall mehr Wasser zur Verfügung zu haben. Des Weiteren muss bei Störungen nur ein kleiner Rohrnetzteil abgeschiebert werden.
- Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt verwiesen.
- Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach § 13 der TrinkwV. Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Auf das DVGW Regelwerk W 101 wird hingewiesen. Sind Alternativstandortemöglich, sollten diese gewählt werden.
- Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400-1 :2004-10, W400-2:2004-09 und W400-3:2006-09
- Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen.
- Das DVGW Merkblatt W 1 001-B2 2015-03 Sicherheit in der Trinkwasserversorgung-Risikomanagement im Normal betrieb; Beiblatt 2: Risikomanagement für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt.

**Nr. 19 Landratsamt Rottweil
Gesundheitsamt
Stellungnahme vom 23.05.2017**

Stellungnahme der Verwaltung / des Planers

Kenntnisnahme, die genannten Punkte sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Kein Beschluss erforderlich.

<p>Nr. 21 Landratsamt Rottweil Forstamt Anregung vom 23.05.2017</p> <p>Das Forstamt nimmt zum Bebauungsplan "Erweiterung Änderung Madenwald" wie folgt Stellung. Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen. Forstliche Belange sind daher von der unteren Forstbehörde nicht zu vertreten.</p>	<p>Nr. 21 Landratsamt Rottweil Forstamt Stellungnahme vom 23.05.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Nr. 23 Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt Anregung vom 23.05.2017</p> <p>Zu dem Bebauungsplan hat das Umweltschutzamt zuletzt mit Schreiben vom 20.10.2016, Az: 82.216.1 - 4/16 Stellung genommen. Die damaligen Ausführungen wurden in die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes vom 08.11.2016, unter Ziff. 3.8 mit aufgenommen. Wie dem nun im Rahmen der Offenlegung vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, werden die Belange im Wesentlichen berücksichtigt und in die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p>	<p>Nr. 23 Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt Stellungnahme vom 23.05.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>o.Nr. Landratsamt Rottweil Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Anregung vom 23.05.2017</p> <p>Gegen den Bebauungsplan der Stadt Schramberg-Sulgen "Erweiterung Änderung Madenwald" bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Anregungen und Bedenken, sofern die Hinweise in der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes vom 08.11.2016 Ziffer 3.2 berücksichtigt werden.</p>	<p>o.Nr. Landratsamt Rottweil Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stellungnahme vom 23.05.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Nr. 35 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Anregung vom 18.04.2017</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.</p>	<p>Nr. 35 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Stellungnahme vom 18.04.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> Kenntnisnahme.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>Nr. 40 EnBW Regional AG (Netze BW) Anregung vom 19.04.2017</p> <p>vielen Dank für die Zusendung des o.a. Bebauungsplanes. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhält und plant die Netze BW derzeit keine Versorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Die Versorgung im Plangebiet wird durch die Stadtwerke Schramberg durchgeführt. Da wir für die Stadtwerke die Betriebsführung für die Sparte Strom durchführen und in deren Auftrag auch entsprechende Stellungnahmen durchführen, wären wir dennoch für eine weitere Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren dankbar. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p>	<p>Nr. 40 EnBW Regional AG (Netze BW) Stellungnahme vom 19.04.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Beteiligung wird zugesagt.</p> <hr/> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Nr. 47 Stadtwerke Schramberg Anregung vom 19.04.2017 u. 02.05.2017</p> <p>Strom: vielen Dank für die Zusendung des o. a. Bebauungsplanes, hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Zu unserer vorangegangenen Stellungnahmen vom 14. Oktober 2016 haben wir keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren. Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Gas und Wasser: für die Beteiligung am weiteren Verfahren bedanken wir uns recht herzlich. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2016 und bitten Sie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Nr. 47 Stadtwerke Schramberg Stellungnahme vom 19.04.2017 u.02.05.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>Nr. 49 Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal Anregung vom 24.05.2017</p> <p>Inhalt des Bebauungsplanes "Madenwald" ist die Erweiterung eines Gewerbegebiets. Die Entwässerung erfolgt in das vorhandene städtische Trennsystem. Es befinden sich keine Verbandsanlagen in unmittelbarer Nähe des Baugebietes. In der Gesamtkonzeption Regenwasserbehandlung der BIT Ingenieure ist die Fläche enthalten, die ursprünglichen Bebauungsgrenzen werden allerdings überschritten. Die Gesamtkonzeption ist zu gegebener Zeit zu aktualisieren. Hinsichtlich der Verbandsanlagen bestehen keine Bedenken gegen das Baugebiet Die Grenzen des Bebauungsplanes liegen innerhalb der Verbandsgrenzen. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Nr. 49 Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal Stellungnahme vom 24.05.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Nr. 50 Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig Anregung vom 08.05.2017</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und teilen Ihnen mit, dass die Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig durch das oben genannte Vorhaben nicht betroffen werden.</p>	<p>Nr. 50 Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig Stellungnahme vom 08.05.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Nr. 54 Gemeindeverwaltung Aichhalden Anregung vom 18.04.2017</p> <p>für die Beteiligung der Gemeinde Aichhalden als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in o.g. Verfahren dürfen wir uns bedanken. Die Gemeinde Aichhalden hat zur vorgelegten Planung keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Aichhalden ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, die CD geben wir zu unserer Entlastung zurück. Wir wünschen dem weiteren Verfahrensverlauf alles Gute und verbleiben mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Nr. 54 Gemeindeverwaltung Aichhalden Stellungnahme vom 18.04.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>Nr. 71 Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung Anregung vom 26.05.2017</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung zu vorgenanntem Vorhaben.</p> <p>Die Wirtschaftsförderung hat keine Einwendungen und nimmt die Festsetzungen zur Kenntnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Nr. 71 Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung Stellungnahme vom 26.05.2017</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</u> Kenntnisnahme.</p> <hr/> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>
---	---

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Aufgestellt: Schramberg - Empfingen, den 18.12.2018
Büro Gfrörer in Zusammenarbeit mit der
Stadtverwaltung Schramberg